

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Buresch, Eisenhut, Hofer und Genossen (1200 der Beilagen), betreffend Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125.

Das Abgabenteilungsgesetz räumt, auf § 7, Absatz 3, des Finanzverfassungsgesetzes fußend, den Ortsgemeinden das Recht ein, durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung eine Reihe von Abgaben anzuschreiben. Zu diesen gehören ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben „für das Halten von Tieren“. Beabsichtigt war mit dieser Bestimmung, den Gemeinden die Einhebung der weitverbreiteten Hundeabgaben sowie die Einführung von Abgaben für das Halten von Luxusstieren (Reit- und Rennpferden usw.) zu ermöglichen, ohne die Erfassung dieser Abgabebjekte an die regelmäßige Form des Landesgesetzes zu binden. Die praktische Handhabung dieser Bestimmung hat nun ergeben, daß eine Reihe von Gemeinden über den dargelegten Rahmen hinausgegangen ist und sich für berechtigt erachtet hat, für das Halten von Tieren aller Art eine Abgabe zu erheben. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist, daß in einzelnen Fällen die Gemeinden förmliche Viehsteuern erhoben haben, also Steuern, welche die Produktionsmittel treffen und letzten Endes einer qualifizierten Form der Erwerbbesteuerung gleichkommen.

Um dieser mißverständlichen Auslegung des Abgabenteilungsgesetzes zu begegnen, wird eine entsprechende Einschränkung der angeführten Bestimmung beantragt. Hierbei erweist es sich im Interesse der Aufrechterhaltung des ungestörten Verkehrs im einheitlichen Wirtschaftsgebiet des Bundes auch als zweckmäßig, hinsichtlich der Weg- und Brückenmauten an Stelle des freien Beschlußrechtes der Gemeinden die strengeren Kompetenzbestimmungen der Landesgesetzgebung treten zu lassen.

Die Bezeichnung der Vorlage als „Zweite Abgabenteilungsnovelle“ hat ihren Grund darin, daß das Abgabenteilungsgesetz bereits durch Gesetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503, in einigen Bestimmungen abgeändert ist (Erste Abgabenteilungsnovelle).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den angeschlossenen, vom Unterausschuße nach längerer, gründlicher Beratung beschlossenen Gesetzentwurf in seiner heutigen Sitzung angenommen und stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Wien, 5. Juni 1923.

Kollmann,
Berichtersteller.

Pauly,
Obmannstellvertreter.